

Bericht an den Nationalrat

A. Vorbemerkungen

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die am 4. Juni 1988 in Genf zu ihrer 75. Tagung zusammengetreten ist, hat unter anderem das

Übereinkommen (Nr. 167) über den Arbeitsschutz im Bauwesen

sowie die

Empfehlung (Nr. 175) betreffend den Arbeitsschutz im Bauwesen

angenommen.

Der amtliche deutsche Wortlaut der angeführten internationalen Urkunden ist in der Anlage angeschlossen.

Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation ist gemäß Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 223/1949, verpflichtet, die von der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen Urkunden den zuständigen Stellen im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung oder andere Maßnahmen vorzulegen.

B. Die internationalen Urkunden

Das Übereinkommen gilt grundsätzlich für sämtliche Bautätigkeiten, nämlich Hoch- und Tiefbau sowie Montage- und Demontagerbeiten, einschließlich aller Verfahren, Arbeitsvorgänge oder Transporte auf einer Baustelle, von der Vorbereitung der Baustelle bis zur Baufertigstellung. Unter gewissen Voraussetzungen können jedoch bestimmte Wirtschaftszweige oder Betriebe vom Geltungsbereich des Übereinkommens ausgenommen werden. Weiters gilt das Übereinkommen auch für die von der innerstaatlichen Gesetzgebung bestimmten selbständig Erwerbstätigen.

Nach einer Reihe von Begriffsdefinitionen bestimmt das Übereinkommen in seinem Teil II, daß die maßgeblichen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu den Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens anzuhören sind; daß die innerstaatliche Gesetzgebung Maßnahmen zur Verhütung und Begrenzung von Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit im Bauwesen vorzuschreiben hat; Maßnahmen für eine Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Förderung der Sicherheit und Gesundheit auf den Baustellen zu treffen sind; Arbeitgeber und selbständig Erwerbstätige zur Einhaltung der vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen am Arbeitsplatz zu verpflichten sind; für den Fall, daß zwei oder mehrere Arbeitgeber gleichzeitig auf einer Baustelle Arbeiten ausführen, Vorschriften über die Koordinierung und Verantwortlichkeit für die Einhaltung der vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen zu erlassen sind; Sicherheit und Gesundheit der Bauarbeiter bereits beim Entwurf und der Planung eines Bauprojekts zu berücksichtigen sind; Mitwirkungsrechte und -pflichten der Arbeitnehmer in Fragen der Arbeitssicherheit vorzusehen sind; die Arbeitnehmer zu verpflichten sind, mit ihrem Arbeitgeber in Arbeitsschutzbelangen zusammenzuarbeiten, für ihre eigene Sicherheit und Gesundheit und für die anderer Personen

angemessen Sorge zu tragen, von Schutzvorrichtungen Gebrauch zu machen und diese nicht mißbräuchlich zu benutzen, ihrem Vorgesetzten und dem Sicherheitsbeauftragten unverzüglich jeden gefährlichen Sachverhalt zu melden und die vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen einzuhalten. Weiters hat die innerstaatliche Gesetzgebung vorzusehen, daß ein Arbeitnehmer das Recht hat, sich außer Gefahr zu bringen, wenn er eine unmittelbare und ernste Gefahr für seine Sicherheit und Gesundheit vermutet, und daß der Arbeitgeber bei einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit der Arbeitnehmer unverzüglich Maßnahmen zur Einstellung der Arbeiten und gegebenenfalls zur Evakuierung der Arbeitnehmer zu ergreifen hat.

Teil III des Übereinkommens führt eine Reihe konkreter Verhütungs- und Schutzmaßnahmen in Zusammenhang mit Gerüsten und Leitern, Hebezeugen und Lastaufnahmemitteln, Transport-, Erdbewegungs- und Fördergeräten, Anlagen, Maschinen, Ausrüstungen und Handwerkzeugen, Arbeiten in Höhen, Baugruben, Schächten, Aushüben, unterirdischen Arbeiten und Tunneln, Fangdämmen und Schutzkästen, Arbeiten in Druckluft, Rahmen und Schalungen, Arbeiten über Wasser, Abbrucharbeiten, Beleuchtung sowie den Umgang mit Elektrizität und Sprengstoffen an, die seitens der innerstaatlichen Gesetzgebung vorzusehen sind. Weiters enthält es Bestimmungen über Brandschutz, persönliche Schutzausrüstung und Schutzkleidung, Erste Hilfe, Sozialeinrichtungen, Information und Ausbildung der Arbeitnehmer über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und Arbeitsschutzmaßnahmen sowie über die Meldung von Unfällen und Berufskrankheiten.

Teil IV enthält Bestimmungen im Zusammenhang mit der Durchsetzung der im Übereinkommen vorgeschriebenen Maßnahmen und der Überwachung ihrer Durchführung.

Die Empfehlung, deren Geltungsbereich sich mit dem des Übereinkommens deckt, enthält in ihren dem Aufbau des Übereinkommens folgenden Abschnitten detaillierte Vorschläge für Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit im Bauwesen.

C. Rechtslage und Folgerungen

Von den befragten Zentralstellen des Bundes sprach sich das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr¹⁾ - Verkehrsarbeitsinspektorat für eine Ratifikation des Übereinkommens aus. Obwohl festgestellt wurde, daß einige Bestimmungen des Übereinkommens durch die österreichischen Rechtsvorschriften nicht oder nicht im vollen Umfang erfüllt sind, wurden darin keine unüberwindlichen Schwierigkeiten gesehen. Vielmehr würde durch eine Ratifikation die beabsichtigte Neufassung der Bauarbeiterschutzverordnung zielführend unterstützt und wesentlich erleichtert werden.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat unter Hinweis darauf, daß die Bauarbeiterschutzverordnung, durch die wesentliche Teile des Übereinkommens durchgeführt werden, derzeit überarbeitet wird, daß sich aus der geplanten Bauproduktenrichtlinie der EG möglicherweise Auswirkungen auf die österreichische Rechtslage ergeben werden, und daß der Bereich der Sicherheit von Anlagen, Maschinen und Geräten derzeit von der EG einer Neuregelung unterzogen wird, wobei sich die EFTA bereits für einen Nachvollzug dieser EG-Regelungen ausgesprochen hat, von einer eingehenden Stellungnahmen abgesehen und erklärt, daß es einer Ratifikation des Übereinkommens derzeit aus den genannten Gründen nicht nähertreten kann.

- 5 -

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft sprach sich mit der Begründung, daß "in Nuancen" (insbesondere Artikel 8 über die Verantwortlichkeit für den Arbeitnehmerschutz in dem Fall, daß zwei oder mehrere Arbeitgeber gleichzeitig auf einer Baustelle Arbeiten ausführen) Unterschiede zwischen Übereinkommen und österreichischen Vorschriften existierten und von einer Ratifikation kein sozialpolitischer Anstoß auf die Entwicklung in Österreich erwartet werden könne, gegen eine Ratifikation und damit eine "starre Bindung an die Dokumente" aus.

Die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer sprachen sich für eine Ratifikation aus, da einerseits die Forderungen des Übereinkommens durch die österreichische Rechtsordnung größtenteils erfüllt seien, andererseits die Ratifikation "zur Auslegung bestehender Rechtsnormen beitragen sowie in einzelnen Fragen eine Anpassung der zur Zeit geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften erforderlich machen und so eine positive Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzrechts in Österreich bewirken" würde.

Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales durchgeführte Überprüfung der österreichischen Rechtslage in bezug auf jene Bestimmungen des Übereinkommens, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales fallen, hat ergeben, daß etliche wesentliche Forderungen des in Rede stehenden Übereinkommens sowie einige Vorschläge der Empfehlung mit der gegenwärtigen österreichischen Rechtslage nicht im Einklang stehen (insbesondere Artikel 8 und der Großteil der Bestimmungen über Selbständige), weshalb gravierende Einwände gegen eine Ratifikation des Übereinkommens durch Österreich bestehen. Von der Vorlage eines detaillierten Berichts zu jeder einzelnen Forderung des Übereinkommens und der Empfehlung wird daher abgesehen, bis die beabsichtigte Neuregelung des Komplexes Arbeitsschutz im Bauwesen erfolgt ist.

- 6 -

Die Bundesregierung hat in der Sitzung des Ministerrats vom
23. Juni 1990 den Bericht über das Übereinkommen (Nr. 167)
und über die Empfehlung (Nr. 175), die auf der 75. Tagung der
Internationalen Arbeitskonferenz angenommen worden waren, zur
Kenntnis genommen und beschlossen, die beteiligten
Bundesminister und Landesregierungen einzuladen, bei künftigen
Maßnahmen auf dem gegenständlichen Rechtsgebiet die Bestimmungen
der vorliegenden Instrumente soweit als möglich zu
berücksichtigen und den angeschlossenen Bericht dem Nationalrat
zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Bundesregierung stellt daher den

A n t r a g,

der Nationalrat möge den vorliegenden Bericht zur Kenntnis
nehmen.

INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ **Anlage**Übereinkommen 167**ÜBEREINKOMMEN ÜBER DEN ARBEITSSCHUTZ
IM BAUWESEN**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 1. Juni 1988 zu ihrer fünfundsiebzigsten Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die einschlägigen internationalen Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen, insbesondere auf das Übereinkommen und die Empfehlung über Unfallverhütungsvorschriften (Hochbau), 1937, die Empfehlung betreffend die Zusammenarbeit in der Unfallverhütung (Hochbau), 1937, das Übereinkommen und die Empfehlung über den Strahlenschutz, 1960, das Übereinkommen und die Empfehlung über den Maschinenschutz, 1963, das Übereinkommen und die Empfehlung über die höchstzulässige Traglast, 1967, das Übereinkommen und die Empfehlung über Berufskrebs, 1974, das Übereinkommen und die Empfehlung über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977, das Übereinkommen und die Empfehlung über den Arbeitsschutz, 1981, das Übereinkommen und die Empfehlung über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, das Übereinkommen und die Empfehlung über Asbest, 1986, und die dem Übereinkommen über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, beigefügte Liste der Berufskrankheiten in der 1980 abgeänderten Fassung,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend den Arbeitsschutz im Bauwesen, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens zur Neufassung des Übereinkommens über Unfallverhütungsvorschriften (Hochbau), 1937, erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 20. Juni 1988, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988, bezeichnet wird.

I. GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN*Artikel 1*

1. Dieses Übereinkommen gilt für alle Bautätigkeiten, nämlich Hoch- und Tiefbau- sowie Montage- und Demontearbeiten, einschließlich aller Verfahren, Arbeitsvorgänge oder Transporte auf einer Baustelle, von der Vorbereitung der Baustelle bis zur Baufertigstellung.

2. Ein Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, kann nach Beratung mit den in Betracht kommenden maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, soweit solche bestehen, bestimmte Wirtschaftszweige oder bestimmte Betriebe, bei denen besondere Probleme von erheblicher Bedeutung auftreten, von der Anwendung des Übereinkommens oder einzelner seiner Bestimmungen ausnehmen, vorausgesetzt, daß eine sichere und gesunde Arbeitsumwelt aufrechterhalten wird.

3. Dieses Übereinkommen gilt auch für die durch die innerstaatliche Gesetzgebung bestimmten selbständig Erwerbstätigen.

Artikel 2

Im Sinne dieses Übereinkommens

- a) umfaßt der Ausdruck „Bauwesen“:
 - i) den Hochbau, einschließlich der Ausschachtung und der Errichtung, des Umbaus, der Renovierung, der Ausbesserung, der Instandhaltung (einschließlich Reinigungs- und Anstricharbeiten) sowie des Abbruchs von Gebäuden oder Bauwerken jeder Art;
 - ii) den Tiefbau, einschließlich der Ausschachtung und der Errichtung, des Umbaus, der Ausbesserung, der Instandhaltung und des Abbruchs beispielsweise von Flughäfen, Docks, Häfen, Binnenwasserstraßen, Talsperrren, Stromufer-, Lawinen- und Küstenschutzbauwerken, Straßen und Autobahnen, Eisenbahnen, Brücken, Tunneln, Viadukten und Bauwerken für die Bereitstellung von Dienstleistungen wie Nachrichtenverbindungen, Entwässerung, Abwasserbeseitigung, Wasser- und Energieversorgung;
 - iii) die Montage und Demontage von Gebäuden und Bauwerken aus Fertigteilen sowie die Herstellung von Fertigbauteilen auf der Baustelle;
- b) bezeichnet der Ausdruck „Baustelle“ jede Stelle, an der in Buchstabe a) beschriebene Verfahren oder Arbeiten durchgeführt werden;
- c) umfaßt der Ausdruck „Arbeitsplatz“ alle Orte, wo Arbeitnehmer sich auf Grund ihrer Arbeit aufhalten oder hinbegeben müssen und die dem Verfügungsrecht eines Arbeitgebers im Sinne des Buchstabens e) unterliegen;
- d) bezeichnet der Ausdruck „Arbeitnehmer“ jede im Bauwesen beschäftigte Person;
- e) bezeichnet der Ausdruck „Arbeitgeber“:
 - i) jede natürliche oder juristische Person, die einen oder mehrere Arbeitnehmer auf einer Baustelle beschäftigt; und
 - ii) je nach den Umständen den Hauptunternehmer, den Unternehmer oder den Subunternehmer;
- f) bezeichnet der Ausdruck „fachkundige Person“ eine Person, die ausreichende Qualifikationen besitzt, wie geeignete Ausbildung und genügend Kenntnisse, Erfahrung und Fertigkeiten, um die jeweiligen Arbeiten sicher durchführen zu können. Die zuständigen Stellen können geeignete Kriterien für die Bezeichnung solcher Personen festlegen und die ihnen zu übertragenden Aufgaben bestimmen;
- g) umfaßt der Ausdruck „Gerüst“ jede feste, hängende oder bewegliche zeitweilige Konstruktion und deren Stützteile, die dazu dient, Arbeitnehmer und Materialien zu tragen oder Zugang zu einer solchen Konstruktion zu verschaffen, und die kein „Hebezeug“ im Sinne des Buchstabens h) ist;
- h) bezeichnet der Ausdruck „Hebezeug“ alle ortsfesten oder ortsveränderlichen Vorrichtungen, die zum Heben oder Senken von Personen oder Lasten verwendet werden;
- i) bezeichnet der Ausdruck „Lastaufnahmemittel“ alle Mittel, die zum Anschlagen einer Last an einem Hebezeug verwendet werden können, aber keinen Bestandteil des Hebezeugs oder der Last bilden.

— 3 —

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 3

Die in Betracht kommenden maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind zu den Maßnahmen anzuhören, die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zu treffen sind.

Artikel 4

Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, auf Grund einer Beurteilung der bestehenden Gefahren für Sicherheit und Gesundheit eine Gesetzgebung zu erlassen und beizubehalten, durch die die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens sichergestellt wird.

Artikel 5

1. Die gemäß Artikel 4 erlassene Gesetzgebung kann vorsehen, daß sie durch technische Normen oder Sammlungen praktischer Richtlinien oder durch andere geeignete, den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten entsprechende Methoden durchgeführt wird.

2. Bei der Durchführung des Artikels 4 und des Absatzes 1 dieses Artikels hat jedes Mitglied die von anerkannten internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Normung angenommenen einschlägigen Normen zu berücksichtigen.

Artikel 6

Es sind Maßnahmen zu treffen, um für eine Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in einer durch die innerstaatliche Gesetzgebung festzulegenden Form zu sorgen, damit Sicherheit und Gesundheit auf den Baustellen gefördert werden.

Artikel 7

Die innerstaatliche Gesetzgebung hat vorzuschreiben, daß Arbeitgeber und selbständig Erwerbstätige verpflichtet sind, die vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen am Arbeitsplatz einzuhalten.

Artikel 8

1. Wenn zwei oder mehrere Arbeitgeber gleichzeitig auf einer Baustelle Arbeiten ausführen,

- a) ist der Hauptunternehmer oder eine andere Person oder Stelle, der die tatsächliche Leitung der Gesamtheit der Baustellentätigkeiten oder die Hauptverantwortung für diese Tätigkeiten obliegt, für die Koordinierung der vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen und, soweit dies mit der innerstaatlichen Gesetzgebung im Einklang steht, für die Einhaltung dieser Maßnahmen verantwortlich;
- b) hat, soweit dies mit der innerstaatlichen Gesetzgebung im Einklang steht, der Hauptunternehmer oder die andere Person oder Stelle, der die tatsächliche Leitung der Gesamtheit der Baustellentätigkeiten oder die Hauptverantwortung für diese Tätigkeiten obliegt, falls er auf der Baustelle nicht anwesend ist, eine fachkundige Person oder Stelle auf der Baustelle zu benennen, die über die erforderlichen Befugnisse und Mittel verfügt, um in seinem Namen die in

— 4 —

Buchstabe a) vorgesehene Koordinierung und Einhaltung der Maßnahmen sicherzustellen;

- c) bleibt jeder Arbeitgeber für die Anwendung der vorgeschriebenen Maßnahmen in bezug auf die ihm unterstellten Arbeitnehmer verantwortlich.

2. Wenn Arbeitgeber oder selbständig Erwerbstätige gleichzeitig auf einer Baustelle Arbeiten ausführen, sind sie verpflichtet, entsprechend den Vorschriften der innerstaatlichen Gesetzgebung bei der Anwendung der vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen zusammenzuarbeiten.

Artikel 9

Die für den Entwurf und die Planung eines Bauprojekts zuständigen Personen haben der Sicherheit und Gesundheit der Bauarbeiter gemäß der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis Rechnung zu tragen.

Artikel 10

Die innerstaatliche Gesetzgebung hat vorzusehen, daß die Arbeitnehmer an jedem Arbeitsplatz das Recht und die Pflicht haben, im Rahmen ihrer Befugnisse im Bereich der Ausrüstung und der Arbeitsmethoden an der Gewährleistung der Arbeitssicherheit mitzuwirken und sich zu den eingeführten Arbeitsverfahren zu äußern, soweit sie die Sicherheit und Gesundheit berühren können.

Artikel 11

Die innerstaatliche Gesetzgebung hat vorzusehen, daß die Arbeitnehmer verpflichtet sind,

- a) mit ihrem Arbeitgeber bei der Anwendung der vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen so eng wie möglich zusammenzuarbeiten;
- b) in angemessener Weise für ihre eigene Sicherheit und Gesundheit und für die Sicherheit und Gesundheit anderer Personen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen werden können, Sorge zu tragen;
- c) von den ihnen zur Verfügung gestellten Mitteln Gebrauch zu machen und die zu ihrem Schutz oder zum Schutz anderer Personen vorgesehenen Mittel nicht mißbräuchlich zu benutzen;
- d) ihrem unmittelbaren Vorgesetzten und dem Sicherheitsbeauftragten der Arbeitnehmer, sofern ein solcher vorhanden ist, unverzüglich jede Situation zu melden, die ihrer Ansicht nach eine Gefahr darstellen könnte und die sie selbst nicht in angemessener Weise bewältigen können;
- e) die vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen einzuhalten.

Artikel 12

1. Die innerstaatliche Gesetzgebung hat vorzusehen, daß ein Arbeitnehmer das Recht hat, sich außer Gefahr zu bringen, wenn er guten Grund zu der Annahme hat, daß eine unmittelbare und erhebliche Gefahr für seine Sicherheit oder Gesundheit besteht, und daß er verpflichtet ist, seinen Vorgesetzten unverzüglich davon zu unterrichten.

2. Wenn eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Arbeitnehmer besteht, hat der Arbeitgeber unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Arbeiten einzustellen und die Arbeitnehmer gegebenenfalls zu evakuieren.

— 5 —

III. VERHÜTUNGS- UND SCHUTZMASSNAHMEN

Artikel 13

SICHERHEIT DER ARBEITSPLÄTZE

1. Es sind alle geeigneten Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß alle Arbeitsplätze sicher und frei von Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer sind.
2. Für alle Arbeitsplätze sind sichere Zu- und Abgänge, die gegebenenfalls zu kennzeichnen sind, vorzusehen und zu unterhalten.
3. Es sind alle geeigneten Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die sich auf oder in der Nähe einer Baustelle aufhaltenden Personen gegen alle Gefahren zu schützen, die von einer solchen Baustelle ausgehen können.

Artikel 14

GERÜSTE UND LEITERN

1. Wo Arbeiten nicht gefahrlos auf dem Boden oder vom Boden aus oder von einem Teil eines Gebäudes oder sonstigen ständigen Bauwerks aus durchgeführt werden können, ist ein sicheres und geeignetes Gerüst bereitzustellen und zu unterhalten oder sind andere ebenso sichere und geeignete Vorkehrungen zu treffen.
2. Falls keine anderen sicheren Zugänge zu höhergelegenen Arbeitsplätzen vorhanden sind, sind geeignete und einwandfreie Leitern bereitzustellen. Sie sind gegen unbeabsichtigte Bewegungen ordnungsgemäß zu sichern.
3. Alle Gerüste und Leitern sind gemäß der innerstaatlichen Gesetzgebung zu bauen und zu verwenden.
4. Die Gerüste sind von einer fachkundigen Person in den Fällen und zu den Zeiten zu überprüfen, die durch die innerstaatliche Gesetzgebung vorgeschrieben werden.

Artikel 15

HEBEZEUGE UND LASTAUFNAHMEMITTEL

1. Jedes Hebezeug und jedes Lastaufnahmemittel, einschließlich seiner Bestandteile, Befestigungen, Verankerungen und Abstützungen, muß
 - a) von einwandfreier Konstruktion und Bauart sein, aus einwandfreiem Material hergestellt und von ausreichender Festigkeit für den jeweiligen Verwendungszweck sein;
 - b) ordnungsgemäß installiert und verwendet werden;
 - c) in einwandfreiem Betriebszustand gehalten werden;
 - d) von einer fachkundigen Person zu den Zeiten und in den Fällen untersucht und geprüft werden, die durch die innerstaatliche Gesetzgebung vorgeschrieben werden; die Ergebnisse dieser Untersuchungen und Prüfungen sind aufzuzeichnen;
 - e) von Arbeitnehmern bedient werden, die eine geeignete Ausbildung gemäß der innerstaatlichen Gesetzgebung erhalten haben.

— 6 —

2. Personen dürfen nur dann mit einem Hebezeug gehoben, gesenkt oder befördert werden, wenn es gemäß der innerstaatlichen Gesetzgebung für diesen Zweck gebaut, installiert und verwendet wird, ausgenommen in einem Notfall, bei dem es zu einer schweren Verletzung oder zu einem tödlichen Unfall kommen und für den das Hebezeug gefahrlos verwendet werden kann.

Artikel 16

TRANSPORT-, ERDBEWEGUNGS- UND FÖRDERGERÄTE

1. Alle Fahrzeuge sowie Erdbewegungs- und Fördergeräte müssen

- a) von einwandfreier Konstruktion und Bauart sein, wobei soweit wie möglich ergonomische Grundsätze zu berücksichtigen sind;
- b) in einwandfreiem Betriebszustand gehalten werden;
- c) ordnungsgemäß verwendet werden;
- d) von Arbeitnehmern bedient werden, die eine geeignete Ausbildung gemäß der innerstaatlichen Gesetzgebung erhalten haben.

2. Auf allen Baustellen, auf denen Fahrzeuge, Erdbewegungs- oder Fördergeräte verwendet werden,

- a) müssen sichere und geeignete Zufahrten für sie vorgesehen werden;
- b) ist der Verkehr so zu organisieren und zu regeln, daß ihr sicherer Betrieb gewährleistet ist.

Artikel 17

ANLAGEN, MASCHINEN, AUSRÜSTUNGEN UND HANDWERKZEUGE

1. Anlagen, Maschinen und Ausrüstungen, einschließlich Handwerkzeugen mit oder ohne Motor,

- a) müssen von einwandfreier Konstruktion und Bauart sein, wobei soweit wie möglich ergonomische Grundsätze zu berücksichtigen sind;
- b) müssen in einwandfreiem Betriebszustand gehalten werden;
- c) dürfen nur für Arbeiten verwendet werden, für die sie konstruiert worden sind, es sei denn, daß eine Verwendung für einen anderen als den ursprünglichen Konstruktionszweck von einer fachkundigen Person begutachtet und für gefahrlos befunden worden ist;
- d) müssen von Arbeitnehmern bedient werden, die eine geeignete Ausbildung erhalten haben.

2. Der Hersteller oder der Arbeitgeber hat gegebenenfalls ausreichende Anleitungen für eine gefahrlose Verwendung in einer für die Benutzer verständlichen Form bereitzustellen.

3. Druckanlagen und -geräte sind von einer fachkundigen Person in den Fällen und zu den Zeiten zu prüfen und zu untersuchen, die durch die innerstaatliche Gesetzgebung vorgeschrieben werden.

Artikel 18

ARBEITEN IN HÖHEN, EINSCHLIESSLICH DACHARBEITEN

1. Wo es zur Vermeidung einer Gefahr erforderlich ist oder wo die durch die innerstaatliche Gesetzgebung festgelegte Höhe oder Neigung eines Bauwerks überschritten wird, sind Vorkehrungsmaßnahmen gegen den Absturz von Arbeit-

— 7 —

nehmern und das Herabfallen von Werkzeugen, sonstigen Gegenständen oder Materialien zu treffen.

2. Wo Arbeitnehmer auf oder in der Nähe von Dächern oder anderen Flächen arbeiten müssen, die mit zerbrechlichem Material eingedeckt sind, durch das sie abstürzen können, sind Verhütungsmaßnahmen zu treffen, damit sie nicht versehentlich auf das zerbrechliche Material treten oder durch dieses hindurchfallen.

Artikel 19

BAUGRUBEN, SCHÄCHTE, AUSHÜBE, UNTERIRDISCHE ARBEITEN UND TUNNEL

Es sind ausreichende Vorsichtsmaßnahmen in Baugruben, Schächten, Aushüben, bei unterirdischen Arbeiten und in Tunneln zu treffen, um

- a) durch geeignete Abstützung oder auf andere Weise zu vermeiden, daß Arbeitnehmer durch abstürzende oder sich lösende Erdmassen, Gesteine oder sonstige Materialien gefährdet werden;
- b) die Gefahren zu vermeiden, die sich aus dem Absturz von Personen, Materialien oder Gegenständen oder aus dem Einbruch von Wasser in die Baugruben, Schächte, Aushübe, unterirdischen Arbeiten oder Tunnel ergeben;
- c) eine ausreichende Be- und Entlüftung aller Arbeitsplätze sicherzustellen, damit eine als Atemluft geeignete Atmosphäre aufrechterhalten wird und Rauch, Gase, Dämpfe, Stäube oder sonstige Verunreinigungen auf Werten gehalten werden, die nicht gefährlich oder gesundheitsschädlich sind und innerhalb der durch die innerstaatliche Gesetzgebung festgelegten Grenzwerte liegen;
- d) es den Arbeitnehmern zu ermöglichen, sich im Falle eines Brandes oder eines Wasser- oder Materialeinbruchs in Sicherheit zu bringen;
- e) eine Gefährdung von Arbeitnehmern zu vermeiden, die sich aus unterirdischen Gefahren ergeben kann, wie dem Umlauf von Flüssigkeiten oder dem Vorhandensein von Gasblasen, indem entsprechende Untersuchungen vorgenommen werden, um sie aufzuspüren.

Artikel 20

FANGDAMME UND SENKKASTEN

1. Jeder Fangdamm und jeder Senkkasten muß

- a) von einwandfreier Bauart sein, aus geeignetem und einwandfreiem Material hergestellt und von ausreichender Festigkeit sein;
- b) mit ausreichenden Vorrichtungen versehen sein, damit sich Arbeitnehmer im Falle eines Wasser- oder Materialeinbruchs in Sicherheit bringen können.

2. Der Bau, die Positionierung, die Änderung oder der Abbruch eines Fangdamms oder eines Senkkastens darf nur unter der unmittelbaren Aufsicht einer fachkundigen Person erfolgen.

3. Jeder Fangdamm und jeder Senkkasten ist in vorgeschriebenen Zeitabständen von einer fachkundigen Person zu überprüfen.

Artikel 21

ARBEITEN IN DRUCKLUFT

1. Arbeiten in Druckluft dürfen nur in Übereinstimmung mit den durch die innerstaatliche Gesetzgebung vorgeschriebenen Maßnahmen durchgeführt werden.

— 8 —

2. Arbeiten in Druckluft dürfen nur von Arbeitnehmern, deren Tauglichkeit für solche Arbeiten durch eine medizinische Untersuchung nachgewiesen worden ist, und nur in Anwesenheit einer fachkundigen Person, die die Abwicklung der Arbeiten beaufsichtigt, durchgeführt werden.

Artikel 22

RAHMEN UND SCHALUNGEN

1. Die Errichtung von Rahmen und Bauteilen, Schalungen, Schalgerüsten und Abstützungen darf nur unter der Aufsicht einer fachkundigen Person durchgeführt werden.

2. Es sind ausreichende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung von Arbeitnehmern infolge einer vorübergehenden Schwäche oder Instabilität eines Bauwerks zu vermeiden.

3. Schalungen, Schalgerüste und Abstützungen sind so auszulegen, zu bauen und zu unterhalten, daß sie allen Belastungen, denen sie ausgesetzt sein können, sicher standhalten.

Artikel 23

ARBEITEN ÜBER WASSER

Wo Arbeiten über Wasser oder in unmittelbarer Nähe von Wasser verrichtet werden, sind ausreichende Vorkehrungen zu treffen, damit

- a) verhindert wird, daß Arbeitnehmer in das Wasser fallen;
- b) Arbeitnehmer in Ertrinkungsgefahr gerettet werden können;
- c) sichere und ausreichende Transportmittel bereitstehen.

Artikel 24

ABBRUCHARBEITEN

Wenn der Abbruch eines Gebäudes oder Bauwerks eine Gefahr für die Arbeitnehmer oder die Öffentlichkeit darstellen könnte,

- a) sind geeignete Vorsichtsmaßnahmen, Methoden und Verfahren, einschließlich jener für die Beseitigung von Abfall oder Rückständen, gemäß der innerstaatlichen Gesetzgebung anzuwenden;
- b) dürfen die Arbeiten nur unter der Aufsicht einer fachkundigen Person geplant und durchgeführt werden.

Artikel 25

BELEUCHTUNG

Alle Arbeitsplätze und alle sonstigen Plätze auf der Baustelle, an denen Arbeitnehmer unter Umständen vorbeigehen müssen, sind in geeigneter Weise und ausreichend zu beleuchten, gegebenenfalls auch durch transportable Beleuchtungseinrichtungen.

Artikel 26

ELEKTRIZITÄT

1. Alle elektrischen Ausrüstungen und Anlagen sind von einer fachkundigen Person auszuführen, zu montieren und zu unterhalten und so zu verwenden, daß Gefahr vermieden wird.

— 9 —

2. Vor Beginn und während der Bauarbeiten sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um festzustellen, ob unter, über oder auf der Baustelle stromführende elektrische Kabel oder Geräte vorhanden sind, und um eine Gefährdung von Arbeitnehmern durch sie zu verhindern.

3. Die Installation und die Instandhaltung von elektrischen Kabeln und Geräten auf Baustellen haben nach den auf nationaler Ebene angewendeten technischen Regeln und Normen zu erfolgen.

Artikel 27

SPRENGSTOFFE

Sprengstoffe dürfen nur gelagert, befördert, gehandhabt oder verwendet werden:

- a) unter den durch die innerstaatliche Gesetzgebung vorgeschriebenen Bedingungen; und
- b) von einer fachkundigen Person, die die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat, um zu gewährleisten, daß Arbeitnehmer und andere Personen keiner Verletzungsgefahr ausgesetzt werden.

Artikel 28

GESUNDHEITSGEFAHREN

1. Wo ein Arbeitnehmer chemischen, physikalischen oder biologischen Gefahren in einem gesundheitsgefährdenden Ausmaß ausgesetzt werden kann, sind geeignete Verhütungsmaßnahmen gegen eine solche Exposition zu treffen.

2. Die in Absatz 1 erwähnten Verhütungsmaßnahmen haben zu umfassen:

- a) das Ersetzen gefährlicher Stoffe durch unschädliche oder weniger schädliche Stoffe, wo immer dies möglich ist; oder
- b) technische Maßnahmen an den Anlagen, Maschinen, Geräten oder Verfahren; oder
- c) soweit den Erfordernissen der Buchstaben a) oder b) nicht entsprochen werden kann, andere wirksame Maßnahmen, einschließlich der Verwendung persönlicher Schutzausrüstung und Schutzkleidung.

3. Wenn Arbeitnehmer Bereiche betreten müssen, in denen giftige oder schädliche Stoffe vorhanden sein können oder Sauerstoffmangel oder eine entzündliche Atmosphäre herrschen kann, sind ausreichende Maßnahmen zu treffen, um Gefahr zu vermeiden.

4. Abfall darf auf einer Baustelle nicht in einer Weise vernichtet oder beseitigt werden, die gesundheitsschädlich sein könnte.

Artikel 29

BRANDSCHUTZ

1. Der Arbeitgeber hat alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um

- a) Feuergefahr zu vermeiden;
- b) jedes ausgebrochene Feuer rasch und wirksam zu bekämpfen;
- c) für eine rasche und sichere Evakuierung von Personen zu sorgen.

2. Es ist für eine ausreichende und geeignete Lagerung von leicht entzündlichen Flüssigkeiten, Feststoffen und Gasen zu sorgen.

— 10 —

Artikel 30

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG UND SCHUTZKLEIDUNG

1. Wenn ein angemessener Schutz gegen Unfall- oder Gesundheitsgefahren, einschließlich der Einwirkung widriger Bedingungen, nicht durch andere Mittel gewährleistet werden kann, hat entsprechend den Vorschriften der innerstaatlichen Gesetzgebung der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Arbeit oder der Gefahren geeignete persönliche Schutzausrüstung und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und instand zu halten, ohne daß den Arbeitnehmern dadurch Kosten entstehen.

2. Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer mit den entsprechenden Mitteln zu versehen, um ihnen die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung zu ermöglichen, und hat für ihre ordnungsgemäße Benutzung zu sorgen.

3. Die Schutzausrüstung und Schutzkleidung hat den von der zuständigen Stelle festgelegten Normen zu entsprechen, wobei soweit wie möglich ergonomische Grundsätze zu berücksichtigen sind.

4. Die Arbeitnehmer sind dazu anzuhalten, die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung und Schutzkleidung ordnungsgemäß zu benutzen und sorgfältig damit umzugehen.

Artikel 31

ERSTE HILFE

Der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich sicherzustellen, daß jederzeit Erste Hilfe, einschließlich ausgebildeten Personals, zur Verfügung steht. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um zwecks ärztlicher Behandlung den Abtransport von Arbeitnehmern sicherzustellen, die einen Unfall erlitten haben oder plötzlich erkrankt sind.

Artikel 32

SOZIALEINRICHTUNGEN

1. Auf jeder Baustelle oder in angemessener Entfernung davon ist eine ausreichende Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser sicherzustellen.

2. Auf jeder Baustelle oder in angemessener Entfernung davon sind je nach der Anzahl der Arbeitnehmer und der Dauer der Arbeiten die folgenden Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten:

- a) sanitäre Einrichtungen und Waschgelegenheiten;
- b) Einrichtungen zum Umziehen und zum Aufbewahren und Trocknen von Kleidung;
- c) Räume für die Einnahme von Mahlzeiten und für den Aufenthalt bei witterungsbedingten Arbeitsunterbrechungen.

3. Männlichen und weiblichen Arbeitnehmern sollten getrennte sanitäre Einrichtungen und Waschgelegenheiten zur Verfügung gestellt werden.

— 11 —

Artikel 33

INFORMATION UND AUSBILDUNG

Die Arbeitnehmer sind in ausreichender und geeigneter Weise

- a) über die möglichen Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit aufzuklären, denen sie am Arbeitsplatz ausgesetzt sein können;
- b) in den Maßnahmen zu unterweisen und auszubilden, die ihnen zur Verhütung und Bekämpfung dieser Gefahren sowie zum Schutz gegen diese Gefahren zur Verfügung stehen.

Artikel 34

MELDUNG VON UNFÄLLEN UND KRANKHEITEN

Die innerstaatliche Gesetzgebung hat vorzusehen, daß Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten innerhalb einer vorgeschriebenen Frist der zuständigen Stelle zu melden sind.

IV. DURCHFÜHRUNG

Artikel 35

Jedes Mitglied hat

- a) alle zur wirksamen Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens erforderlichen Maßnahmen, einschließlich geeigneter Zwangsmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen, zu treffen;
- b) geeignete Aufsichtsdienste mit der Überwachung der Durchführung der gemäß dem Übereinkommen zu treffenden Maßnahmen zu beauftragen und diese Dienste mit den zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Mitteln auszustatten oder sich zu vergewissern, daß eine ordnungsgemäße Aufsicht ausgeübt wird.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 36

Durch dieses Übereinkommen wird das Übereinkommen über Unfallverhütungsvorschriften (Hochbau), 1937, neugefaßt.

Artikel 37

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 38

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.

2. Es tritt, zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind, in Kraft.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 39

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren seit seinem erstmaligen Inkrafttreten durch förmliche

— 12 —

Mitteilung an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Sie wird erst ein Jahr nach der Eintragung wirksam.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und binnen eines Jahres nach Ablauf der in Absatz 1 genannten zehn Jahre von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für weitere zehn Jahre gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 40

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, zu dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 41

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 42

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes erstattet der Allgemeinen Konferenz, wann immer er es für nötig erachtet, einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens und prüft, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Neufassung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 43

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise neu faßt, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gilt folgendes:

- a) Die Ratifikation des neugefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied hat ungeachtet des Artikels 39 ohne weiteres die Wirkung einer sofortigen Kündigung des vorliegenden Übereinkommens, sofern das neugefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.
- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. In jedem Fall bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt für diejenigen Mitglieder in Kraft, die dieses, nicht jedoch das neugefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 44

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise verbindlich.

INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ

Empfehlung 175

EMPFEHLUNG BETREFFEND DEN ARBEITSSCHUTZ IM BAUWESEN

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 1. Juni 1988 zu ihrer fünfundsiebzigsten Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die einschlägigen internationalen Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen, insbesondere auf das Übereinkommen und die Empfehlung über Unfallverhütungsvorschriften (Hochbau), 1937, die Empfehlung betreffend die Zusammenarbeit in der Unfallverhütung (Hochbau), 1937, das Übereinkommen und die Empfehlung über den Strahlenschutz, 1960, das Übereinkommen und die Empfehlung über den Maschinenschutz, 1963, das Übereinkommen und die Empfehlung über die höchstzulässige Traglast, 1967, das Übereinkommen und die Empfehlung über Berufskrebs, 1974, das Übereinkommen und die Empfehlung über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977, das Übereinkommen und die Empfehlung über den Arbeitsschutz, 1981, das Übereinkommen und die Empfehlung über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, das Übereinkommen und die Empfehlung über Asbest, 1986, und die dem Übereinkommen über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, beigelegte Liste der Berufskrankheiten in der 1980 abgeänderten Fassung.

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend den Arbeitsschutz im Bauwesen, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung zur Ergänzung des Übereinkommens über den Arbeitsschutz im Bauwesen erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 20. Juni 1988, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988, bezeichnet wird.

I. GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Die Bestimmungen des Übereinkommens über den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988 (im folgenden „das Übereinkommen“ genannt), und dieser Empfehlung sollten insbesondere Anwendung finden auf:

- a) den Hoch- und Tiefbau sowie die Montage und Demontage von Gebäuden und Bauwerken aus Fertigteilen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a) des Übereinkommens;
- b) den Bau und die Montage von Bohrplattformen sowie von Offshore-Anlagen während des Baus an Land.

2. Im Sinne dieser Empfehlung

- a) umfaßt der Ausdruck „Bauwesen“:
 - i) den Hochbau, einschließlich der Ausschachtung und der Errichtung, des Umbaus, der Renovierung, der Ausbesserung, der Instandhaltung (einschließlich Reinigungs- und Anstricharbeiten) sowie des Abbruchs von Gebäuden oder Bauwerken jeder Art;

— 2 —

- ii) den Tiefbau, einschließlich der Ausschachtung und der Errichtung, des Umbaus, der Ausbesserung, der Instandhaltung und des Abbruchs beispielsweise von Flughäfen, Docks, Häfen, Binnenwasserstraßen, Talsperren, Stromufer-, Lawinen- und Küstenschutzbauwerken, Straßen und Autobahnen, Eisenbahnen, Brücken, Tunneln, Viadukten und Bauwerken für die Bereitstellung von Dienstleistungen wie Nachrichtenverbindungen, Entwässerung, Abwasserbeseitigung, Wasser- und Energieversorgung;
- iii) die Montage und Demontage von Gebäuden und Bauwerken aus Fertigteilen sowie die Herstellung von Fertigbauteilen auf der Baustelle;
- b) bezeichnet der Ausdruck „Baustelle“ jede Stelle, an der in Buchstabe a) beschriebene Verfahren oder Arbeiten durchgeführt werden;
- c) umfaßt der Ausdruck „Arbeitsplatz“ alle Orte, wo Arbeitnehmer sich auf Grund ihrer Arbeit aufhalten oder hinbegeben müssen und die dem Verfügungsrecht eines Arbeitgebers im Sinne des Buchstabens f) unterliegen;
- d) bezeichnet der Ausdruck „Arbeitnehmer“ jede im Bauwesen beschäftigte Person;
- e) bezeichnet der Ausdruck „Arbeitnehmervertreter“ die auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis als solche anerkannten Personen;
- f) bezeichnet der Ausdruck „Arbeitgeber“:
 - i) jede natürliche oder juristische Person, die einen oder mehrere Arbeitnehmer auf einer Baustelle beschäftigt; und
 - ii) je nach den Umständen den Hauptunternehmer, den Unternehmer oder den Subunternehmer;
- g) bezeichnet der Ausdruck „fachkundige Person“ eine Person, die ausreichende Qualifikationen besitzt, wie geeignete Ausbildung und genügend Kenntnisse, Erfahrung und Fertigkeiten, um die jeweiligen Arbeiten sicher durchführen zu können. Die zuständigen Stellen können geeignete Kriterien für die Bezeichnung solcher Personen festlegen und die ihnen zu übertragenden Aufgaben bestimmen;
- h) umfaßt der Ausdruck „Gerüst“ jede feste, hängende oder bewegliche zeitweilige Konstruktion und deren Stützteile, die dazu dient, Arbeitnehmer und Materialien zu tragen oder Zugang zu einer solchen Konstruktion zu verschaffen, und die kein „Hebezeug“ im Sinne des Buchstabens i) ist;
- i) bezeichnet der Ausdruck „Hebezeug“ alle ortsfesten oder ortsveränderlichen Vorrichtungen, die zum Heben oder Senken von Personen oder Lasten verwendet werden;
- j) bezeichnet der Ausdruck „Lastaufnahmemittel“ alle Mittel, die zum Anschlagen einer Last an einem Hebezeug verwendet werden können, aber keinen Bestandteil des Hebezeugs oder der Last bilden.

3. Die Bestimmungen dieser Empfehlung sollten auch auf die durch die innerstaatliche Gesetzgebung bestimmten selbständig Erwerbstätigen Anwendung finden.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

4. Die innerstaatliche Gesetzgebung sollte vorschreiben, daß Arbeitgeber und selbständig Erwerbstätige eine allgemeine Pflicht haben, einen sicheren und gesunden Arbeitsplatz bereitzustellen und die vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen einzuhalten.

— 3 —

5. (1) Wenn zwei oder mehrere Arbeitgeber auf einer Baustelle Arbeiten ausführen, sollten sie verpflichtet sein, untereinander sowie mit allen anderen Personen, die an den durchgeführten Bauarbeiten beteiligt sind, einschließlich des Bauherrn oder seines Vertreters, zusammenzuarbeiten, um die vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen einzuhalten.

(2) Letztverantwortlich für die Koordinierung der Arbeitsschutzmaßnahmen auf der Baustelle sollte der Hauptunternehmer oder die Person sein, die hauptsächlich für die Ausführung der Arbeiten verantwortlich ist.

6. Die Maßnahmen, die zu treffen sind, um eine organisierte Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Förderung von Sicherheit und Gesundheit auf den Baustellen zu gewährleisten, sollten durch die innerstaatliche Gesetzgebung oder durch die zuständige Stelle vorgeschrieben werden. Diese Maßnahmen sollten folgendes umfassen:

- a) die Einrichtung von Arbeitsschutzausschüssen, in denen die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer vertreten sind, mit den Aufgaben und Befugnissen, die gegebenenfalls vorgeschrieben werden;
- b) die Wahl oder Ernennung von Sicherheitsbeauftragten der Arbeitnehmer, mit den Aufgaben und Befugnissen, die gegebenenfalls vorgeschrieben werden;
- c) die Ernennung entsprechend qualifizierter und erfahrener Personen durch die Arbeitgeber mit der Aufgabe, Sicherheit und Gesundheit zu fördern;
- d) die Ausbildung der Sicherheitsbeauftragten und der Mitglieder der Sicherheitsausschüsse.

7. Die für den Entwurf und die Planung eines Bauprojekts zuständigen Personen sollten der Sicherheit und Gesundheit der Bauarbeiter gemäß der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis Rechnung tragen.

8. Bei der Konstruktion von Baumaschinen, Werkzeugen, Schutzausrüstung und dergleichen sollten die Grundsätze der Ergonomie berücksichtigt werden.

III. VERHÜTUNGS- UND SCHUTZMASSNAHMEN

9. Bauarbeiten sollten so geplant, vorbereitet und durchgeführt werden, daß

- a) Gefahren, die am Arbeitsplatz auftreten können, so früh wie möglich verhütet werden;
- b) übermäßig oder unnötig anstrengende Arbeitshaltungen und -bewegungen vermieden werden;
- c) die Arbeitsorganisation die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer berücksichtigt;
- d) Materialien und Erzeugnisse verwendet werden, die hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit geeignet sind;
- e) Arbeitsmethoden verwendet werden, die die Arbeitnehmer gegen die schädlichen Folgen chemischer, physikalischer und biologischer Stoffe und Einwirkungen schützen.

10. Die innerstaatliche Gesetzgebung sollte vorsehen, daß Baustellen von einer bestimmten vorgeschriebenen Größe, Dauer oder Beschaffenheit der zuständigen Stelle zu melden sind.

11. Die Arbeitnehmer sollten an jedem Arbeitsplatz das Recht und die Pflicht haben, im Rahmen ihrer Befugnisse im Bereich der Ausrüstung und der Arbeits-

methoden an der Gewährleistung der Arbeitssicherheit mitzuwirken und sich zu den eingeführten Arbeitsverfahren zu äußern, soweit sie die Sicherheit und Gesundheit berühren können.

Sicherheit der Arbeitsplätze

12. Auf den Baustellen sollten Programme zur Gewährleistung von Ordnung und Sauberkeit aufgestellt und durchgeführt werden, die folgendes vorsehen sollten:

- a) die ordnungsgemäße Lagerung von Materialien und Geräten;
- b) die Beseitigung von Abfall und Schutt in geeigneten Zeitabständen.

13. Wo Arbeitnehmer nicht durch andere Mittel gegen Absturz geschützt werden können,

- a) sollten ausreichende Sicherheitsnetze oder Sicherheitsmatten montiert und unterhalten werden; oder
- b) sollten ausreichende Sicherheitsgeschirre zur Verfügung gestellt und benutzt werden.

14. Der Arbeitgeber sollte die Arbeitnehmer mit den entsprechenden Mitteln versehen, um ihnen die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung zu ermöglichen, und sollte für ihre ordnungsgemäße Benutzung sorgen. Die Schutzausrüstung und Schutzkleidung sollte den von der zuständigen Stelle festgelegten Normen entsprechen, wobei soweit wie möglich ergonomische Grundsätze zu berücksichtigen sind.

15. (1) Baumaschinen und Baugeräte sollten durch eine fachkundige Person gegebenenfalls nach Typ oder einzeln auf ihre Sicherheit untersucht und geprüft werden.

(2) Die innerstaatliche Gesetzgebung sollte der Tatsache Rechnung tragen, daß Berufskrankheiten durch Maschinen, Geräte und Systeme verursacht werden können, bei deren Konstruktion die Grundsätze der Ergonomie nicht berücksichtigt worden sind.

Gerüste

16. Jedes Gerüst und jeder Teil davon sollte aus geeignetem und einwandfreiem Material hergestellt und von ausreichender Größe und Festigkeit für den jeweiligen Verwendungszweck sein und ordnungsgemäß unterhalten werden.

17. Jedes Gerüst sollte einwandfrei konstruiert, errichtet und unterhalten werden, damit ein Einsturz oder ein unbeabsichtigtes Verschieben bei sachgemäßer Verwendung verhindert wird.

18. Die Arbeitsbühnen, Laufgänge und Treppen von Gerüsten sollten so bemessen sein und so gebaut und gesichert werden, daß Personen gegen Absturz oder eine Gefährdung durch herabfallende Gegenstände geschützt sind.

19. Kein Gerüst sollte überladen oder auf andere Weise mißbräuchlich benutzt werden.

20. Ein Gerüst sollte nur von oder unter der Aufsicht einer fachkundigen Person errichtet, wesentlich geändert oder abgebaut werden.

21. Gerüste sollten entsprechend den Vorschriften der innerstaatlichen Gesetzgebung von einer fachkundigen Person überprüft werden, mit Aufzeichnung der Ergebnisse:

- a) vor der Inbetriebnahme;
- b) in regelmäßigen Zeitabständen danach;
- c) nach jeder Änderung, Unterbrechung der Benutzung, Einwirkung von Witterungseinflüssen oder von Erdbeben oder jedem sonstigen Ereignis, das ihre Festigkeit oder Standsicherheit beeinträchtigt haben kann.

Hebezeuge und Lastaufnahmemittel

22. Die innerstaatliche Gesetzgebung sollte die Hebezeuge und die Lastaufnahmemittel bestimmen, die von einer fachkundigen Person untersucht und geprüft werden sollten:

- a) vor der erstmaligen Inbetriebnahme;
- b) nach der Montage auf einer Baustelle;
- c) danach in den durch diese innerstaatliche Gesetzgebung vorgeschriebenen Zeitabständen;
- d) nach jeder wesentlichen Änderung oder Reparatur.

23. Die Ergebnisse der gemäß Absatz 22 durchgeführten Untersuchungen und Prüfungen von Hebezeugen und Lastaufnahmemitteln sollten aufgezeichnet und erforderlichenfalls der zuständigen Stelle und den Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder ihren Vertretern zur Verfügung gestellt werden.

24. An jedem Hebezeug mit nur einer zulässigen Belastung und an jedem Lastaufnahmemittel sollte die höchstzulässige Belastung deutlich angegeben werden.

25. Jedes Hebezeug mit veränderlicher zulässiger Belastung sollte mit einer wirksamen Vorrichtung versehen werden, die dem Führer die jeweilige höchstzulässige Belastung und die Bedingungen, unter denen sie gilt, klar angibt.

26. Ein Hebezeug oder Lastaufnahmemittel sollte nicht über seine zulässige Belastung hinaus beansprucht werden, außer zur Durchführung einer Prüfung gemäß den Weisungen und unter der Leitung einer fachkundigen Person.

27. Jedes Hebezeug und jedes Lastaufnahmemittel sollte ordnungsgemäß installiert werden, damit insbesondere ein sicherer Abstand zwischen beweglichen Teilen und festen Gegenständen gewährleistet und damit die Standfestigkeit des Hebezeugs sichergestellt ist.

28. Soweit es zur Vermeidung einer Gefahr erforderlich ist, sollte kein Hebezeug ohne Vorsorge für geeignete Signalvorkehrungen oder -vorrichtungen verwendet werden.

29. Das Bedienungspersonal der durch die innerstaatliche Gesetzgebung bestimmten Hebezeuge sollte

- a) ein vorgeschriebenes Mindestalter haben;
- b) ordnungsgemäß ausgebildet und befähigt sein.

Transport-, Erdbewegungs- und Fördergeräte

30. Das Bedienungspersonal von Fahrzeugen sowie von Erdbewegungs- und Fördergeräten sollte entsprechend den Vorschriften der innerstaatlichen Gesetzgebung ausgebildet und geprüft worden sein.

31. Es sollten angemessene Signalvorkehrungen oder sonstige Steuervorrichtungen vorgesehen werden, um eine Gefährdung durch die Bewegungen von

— 6 —

Fahrzeugen, Erdbewegungs- oder Fördergeräten zu vermeiden. Für rückwärts rangierende Fahrzeuge und Geräte sollten besondere Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden.

32. Es sollten Verhütungsmaßnahmen getroffen werden, um zu vermeiden, daß Fahrzeuge, Erdbewegungs- oder Fördergeräte in Baugruben oder Gewässer fallen.

33. Erdbewegungs- und Fördergeräte sollten gegebenenfalls mit Bauteilen ausgerüstet werden, die das Bedienungspersonal bei einem Überschlag des Geräts davor bewahren, erdrückt zu werden, und die es vor herabfallenden Materialien schützen.

Baugruben, Schächte, Aushübe, unterirdische Arbeiten und Tunnel

34. Abstützungen oder sonstige Stützvorrichtungen für Teile einer Baugrube, eines Schachts, eines Aushubs, unterirdischer Arbeiten oder eines Tunnels sollten nur unter der Aufsicht einer fachkundigen Person errichtet, geändert oder abgebaut werden.

35. (1) Alle Teile einer Baugrube, eines Schachts, eines Aushubs, unterirdischer Arbeiten oder eines Tunnels, wo Personen beschäftigt sind, sollten von einer fachkundigen Person zu den Zeiten und in den Fällen, die durch die innerstaatliche Gesetzgebung vorgeschrieben werden, überprüft werden, wobei die Ergebnisse aufgezeichnet werden sollten.

(2) Mit den Arbeiten sollte dort erst nach einer solchen Überprüfung begonnen werden.

Arbeiten in Druckluft

36. Die gemäß Artikel 21 des Übereinkommens vorgeschriebenen Maßnahmen in bezug auf Arbeiten in Druckluft sollten Vorschriften über die Bedingungen, unter denen die Arbeiten durchzuführen sind, die zu verwendenden Anlagen und Geräte, die ärztliche Überwachung und Kontrolle der Arbeitnehmer und die Dauer der Arbeiten in Druckluft umfassen.

37. Eine Person sollte erst dann in einem Senkkasten arbeiten dürfen, wenn dieser innerhalb eines durch die innerstaatliche Gesetzgebung vorgeschriebenen vorausgegangenen Zeitraums von einer fachkundigen Person überprüft worden ist; die Ergebnisse der Überprüfung sollten aufgezeichnet werden.

Pfahlrammung

38. Alle Pfahlrammeinrichtungen sollten von einwandfreier Konstruktion und Bauart sein, wobei soweit wie möglich ergonomische Grundsätze berücksichtigt werden sollten, und ordnungsgemäß unterhalten werden.

39. Pfahlrammarbeiten sollten nur unter der Aufsicht einer fachkundigen Person durchgeführt werden.

Arbeiten über Wasser

40. Die gemäß Artikel 23 des Übereinkommens vorgeschriebenen Vorkehrungen in bezug auf Arbeiten über Wasser sollten gegebenenfalls die Bereitstellung und Verwendung geeigneter und ausreichender

- a) Zäune, Sicherheitsnetze und Sicherheitsgeschirre;
- b) Schwimmwesten, Rettungsgürtel, bemannter Boote (erforderlichenfalls mit Motorantrieb) und Rettungsbojen;

— 7 —

c) Schutzmittel gegen Gefahren wie Reptilien und andere Tiere umfassen.

Gesundheitsgefahren

41. (1) Die zuständige Stelle sollte unter Verwendung der Ergebnisse internationaler wissenschaftlicher Forschungen ein Informationssystem einrichten, um Architekten, Unternehmer, Arbeitgeber und Arbeitnehmervertreter mit Informationen über die Gesundheitsrisiken, die mit den in der Bauwirtschaft verwendeten gefährlichen Stoffen verbunden sind, zu versorgen.

(2) Die Hersteller und Verkäufer von Erzeugnissen, die in der Bauwirtschaft verwendet werden, sollten mit den Erzeugnissen Informationen über die mit ihnen verbundenen möglichen Gesundheitsrisiken und die zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen liefern.

(3) Bei der Verwendung von Materialien, die gefährliche Stoffe enthalten, und bei der Entfernung und Beseitigung von Abfall sollten die Gesundheit der Arbeitnehmer und der Öffentlichkeit sowie der Schutz der Umwelt entsprechend den Vorschriften der innerstaatlichen Gesetzgebung gewährleistet werden.

(4) Gefährliche Stoffe sollten eindeutig gekennzeichnet und mit einem Etikett versehen werden, das Angaben über ihre einschlägigen Merkmale und Hinweise zu ihrer Benutzung enthält. Sie sollten unter den durch die innerstaatliche Gesetzgebung oder durch die zuständige Stelle vorgeschriebenen Bedingungen gehandhabt werden.

(5) Die zuständige Stelle sollte die gefährlichen Stoffe bestimmen, deren Verwendung in der Bauwirtschaft verboten werden sollte.

42. Die zuständige Stelle sollte Aufzeichnungen über die Überwachung der Arbeitsumwelt und die Beurteilung des Gesundheitszustands der Arbeitnehmer während eines durch die innerstaatliche Gesetzgebung vorgeschriebenen Zeitraums aufbewahren.

43. Das manuelle Heben zu schwerer Lasten, das eine Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer darstellt, sollte durch Verringerung des Gewichts der Last, durch die Verwendung mechanischer Vorrichtungen oder durch andere Mittel vermieden werden.

44. Wenn neue Erzeugnisse, Ausrüstungen oder Arbeitsmethoden eingeführt werden, sollte besonders darauf geachtet werden, daß die Arbeitnehmer hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Arbeitsschutz informiert und ausgebildet werden.

Gefährliche Atmosphären

45. Die gemäß Artikel 28 Absatz 3 des Übereinkommens vorgeschriebenen Maßnahmen in bezug auf gefährliche Atmosphären sollten die vorherige schriftliche Ermächtigung oder Genehmigung durch eine fachkundige Person oder ein anderes System umfassen, wonach das Betreten eines Bereichs, in dem eine gefährliche Atmosphäre vorherrschen kann, erst nach Einhaltung vorgeschriebener Verfahren erfolgen kann.

Brandschutz

46. Soweit es zur Vermeidung einer Gefahr erforderlich ist, sollten die Arbeitnehmer in geeigneter Weise in den Maßnahmen ausgebildet werden, die im Brandfall zu treffen sind, einschließlich der Benutzung von Fluchtmitteln.

47. Gegebenenfalls sollten geeignete optische Zeichen vorgesehen werden, um die Fluchtwege im Brandfall klar anzugeben.

Strahlengefahren

48. Die zuständige Stelle sollte strenge Sicherheitsvorschriften für Bauarbeiter ausarbeiten und durchsetzen, die mit der Wartung, Renovierung, Demontage oder dem Abbruch von Gebäuden befaßt sind, in denen die Gefahr einer Exposition gegenüber ionisierenden Strahlen besteht, insbesondere in der Kernenergiewirtschaft.

Erste Hilfe

49. Die Art und Weise, wie Erste-Hilfe-Einrichtungen und -Personal gemäß Artikel 31 des Übereinkommens bereitzustellen sind, sollte durch die innerstaatliche Gesetzgebung vorgeschrieben werden, die nach Anhörung der zuständigen Gesundheitsbehörde und der in Betracht kommenden maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ausgearbeitet werden sollte.

50. Wenn die Arbeiten mit der Gefahr des Ertrinkens, des Erstickens oder eines elektrischen Schlags verbunden sind, sollte das Erste-Hilfe-Personal die Anwendung von Wiederbelebungs- und anderen Lebensrettungstechniken sowie Rettungsverfahren beherrschen.

Sozialeinrichtungen

51. In geeigneten Fällen sollten je nach der Anzahl der Arbeitnehmer, der Dauer der Arbeiten und ihres Standorts ausreichende Einrichtungen für die Beschaffung oder Zubereitung von Speisen und Getränken auf einer Baustelle oder in deren Nähe bereitgestellt werden, wenn sie sonst nicht verfügbar sind.

52. Geeignete Unterkünfte sollten den Arbeitnehmern auf Baustellen zur Verfügung gestellt werden, die von ihren Wohnorten weit entfernt sind, wenn keine ausreichenden Beförderungsmöglichkeiten zwischen der Baustelle und ihren Wohnorten oder anderen geeigneten Unterkünften vorhanden sind. Männlichen und weiblichen Arbeitnehmern sollten getrennte sanitäre Einrichtungen sowie Wasch- und Schlafgelegenheiten zur Verfügung gestellt werden.

IV. AUSWIRKUNGEN AUF FRÜHERE EMPFEHLUNGEN

53. Diese Empfehlung tritt an die Stelle der Empfehlung betreffend Unfallverhütungsvorschriften (Hochbau), 1937, und der Empfehlung betreffend die Zusammenarbeit in der Unfallverhütung (Hochbau), 1937.